

## Aufgaben der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

### § 12.

Dem **Arbeitersausschusse**<sup>1</sup> liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern<sup>2 3</sup>.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeitersausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

1. Die den Arbeitersausschüssen zugewiesenen Aufgaben liegen in gleicher Weise den Angestelltenausschüssen ob; denn nach § 11 Abs. 3 S. 1 sind sie mit denselben Befugnissen ausgestattet wie jene.

2. Eine bestimmte Form für den Verkehr zwischen den Ausschüssen und den Unternehmern ist nicht vorgezeichnet. Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Ausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen, mündlich durch eine Abordnung oder schriftlich von den Wünschen der Arbeiterschaft und der Stellungnahme des Ausschusses zu ihnen in Kenntnis gesetzt werden.

3. § 12 S. 1 regelt die Befugnisse der Ausschüsse nicht erschöpfend. Die zum Teil weiter gehenden Bestimmungen der Gew. O. bleiben neben ihm in Geltung, denn das Gesetz weist eher das Bestreben

auf, die Rechte der Arbeiterausschüsse zu erweitern als zu beschränken. Sie sind deshalb auch vor Erlass der Arbeitsordnung oder von gewissen Verfügungen der Gewerbeaufsichtsbeamten zu hören (§§ 134 d, 461 GewD.).

### Schlichtungsverfahren.

#### § 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss<sup>1</sup> nicht zustande<sup>2</sup>, so kann, wenn nicht beide Teile<sup>3</sup> ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden<sup>4</sup>. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes<sup>5</sup> entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt<sup>6</sup>, ein ständiger Arbeiterausschuss